

Strafrechtliche Folgen der Geldwäsche in der Ukraine und ihre Übereinstimmung mit Acquis Communautaire

Autorin: Natalia Gutorova *

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

B. Darstellung des Kernmaterials

I. Bemerkungen zur Verwendung der Terminologie

II. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine zur Bekämpfung der Wäsche von Erträgen aus Straftaten

III. Acquis communautaire zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

IV. Verpflichtungen der Ukraine bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten

V. Analyse der Rechtsprechung gemäß Art. 209 StGB der Ukraine

VI. Übereinstimmung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten mit der Richtlinie (EU) 2018/1673

C. Fazit

Zitierweise: Gutorova, N., Strafrechtliche Folgen der Geldwäsche in der Ukraine und ihre Übereinstimmung mit Acquis Communautaire, O/L-1-2023,
[https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Gutorova Strafrechtliche Folgen der Geldwaesche in der Ukraine und ihre Uebereinstimmung mit Acquis Communautaire OL 1 2023.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Gutorova_Strafrechtliche_Folgen_der_Geldwaesche_in_der_Ukraine_und_ihre_Uebereinstimmung_mit_Acquis_Communaautaire_OL_1_2023.pdf).

* Prof. Dr. Natalia Gutorova, Nationale juristische Jaroslaw-Mudry-Universität, Charkiw/Ukraine.

Gutorova - Strafrechtliche Folgen der Geldwäsche in der Ukraine und ihre Übereinstimmung mit Acquis Communautaire, Ost/Letter-1-2023 (Dezember 2023)

A. Einleitung

Eine effektive Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche) ist ein notwendiger Bestandteil des Rechtssystems eines modernen demokratischen Staates. Gelangen Vermögenswerte kriminellen Ursprungs in die Wirtschaft, fördert dies nicht nur die straffreie Ausweitung organisierter krimineller Aktivitäten, sondern wirkt sich auch negativ auf die Wirtschaftsbeziehungen aus, indem es zu unlauterem Wettbewerb zwischen den Unternehmen kommt. Noch gefährlicher ist, dass die beträchtliche Menge an "schmutzigem" Geld im Finanzsystem eines Staates einen kriminellen Einfluss auf das politische System ausüben kann, was letztlich zur Zerstörung der demokratischen Institutionen und zur Schaffung eines kriminellen Staates führen kann.

In dem Bemühen, die Gesellschaft und den Staat vor dem illegalen Einfluss der Besitzer krimineller Vermögenswerte zu schützen, bestehen die demokratischen Staaten auf der ganzen Welt auf der Notwendigkeit wirksamer rechtlicher Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäsche).

Der Schutz der Gesellschaft vor illegalem Geld und anderen Vermögenswerten erfordert ein ganzheitliches System von Maßnahmen, die auf internationaler und nationaler Ebene entwickelt und umgesetzt werden. Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Regulierung und Kontrolle der Finanzen als auch auf strafrechtliche Sanktionen und andere strafrechtliche Mittel gegen die Täter, die Geldwäsche begehen. Da die heutige Kriminalität keineswegs auf die Grenzen eines einzelnen Staates oder einer Gruppe von Staaten beschränkt ist, sondern diese sehr leicht überschreitet, besteht die Herausforderung für die Staaten darin, gemeinsame wirksame Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Maßnahmen, einzuführen, um diesem negativen gesellschaftlichen Phänomen entgegenzuwirken.

Dieses Thema ist für die Europäische Union (im Folgenden: EU) von besonderer Bedeutung, da sie als Zusammenschluss demokratischer Rechtsstaaten den Handel mit "schmutzigen" Vermögenswerten für inakzeptabel hält. Die Ukraine, die am 17. Juni 2023 von der Europäischen Kommission den Status eines Beitrittskandidaten erhalten hat¹, arbeitet derzeit akribisch daran, ihre nationale Gesetzgebung mit dem EU-Recht (Acquis communautaire) in Einklang zu bringen. Ein Teil dieser Arbeit ist die Harmonisierung der Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Geldwäsche mit den Rechtsakten der EU, die diese Fragen regeln.

Ende der 1990er und Anfang der 00er Jahre wurden in der Ukraine zahlreiche monografische wissenschaftliche Studien zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Geldwäsche durchgeführt. Dies

¹ Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council and the Council. Commission Opinion on Ukraine's application for membership of the European Union. Brussels, 17.6.2022 COM(2022) 407 final. URL: https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/opinion-ukraines-application-membership-european-union_uk.

war verbunden mit der Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Rechtsakte², die die Ukraine dazu verpflichteten, ihr Strafrecht zu ändern, um solche Handlungen als eigenständigen Straftatbestand vorzusehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Wissenschaftler neue und für das nationale Strafrecht ungewohnte Ansätze zur Kriminalisierung von Handlungen, die eine Beihilfe oder Beteiligung an einer Vortat darstellen, erarbeiten müssen. So wurden die strafrechtlichen Besonderheiten der Geldwäsche in den Dissertationsstudien von M. V. Bondareva³, I. E. Mezentsova⁴, A. A. Charichansky⁵, Monographien von A. S. Benitsky⁶, P. S. Benitsky, P. P. Andruszka und M. E. Korotkevich⁷, O. A. Dudorov⁸ und anderen behandelt. Die Arbeiten dieser Wissenschaftler basierten jedoch auf Gesetzgebung, internationalen Rechtsakten und Rechtsprechung, die in den späten 90er und frühen 00er Jahren vorhanden waren und sich erheblich vom aktuellen Stand der rechtlichen Regelung der einschlägigen Beziehungen unterscheiden.

Später hat in der Ukraine die Intensität der wissenschaftlichen Forschung zu den oben genannten Themen leicht abgenommen, was sich durch die Wahrnehmung der einschlägigen strafrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Haftung für Geldwäsche als durchgeführt erklären lässt. Gleichzeitig sollte auf die geringere Aufmerksamkeit in der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Ukraine für die Erforschung von Straftaten im Bereich der Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen hingewiesen werden. Diese Situation lässt sich durch die Ergebnisse der fehlgeschlagenen Reform des Strafrechts und der Praxis seiner Anwendung erklären, die zum Ausschluss der strafrechtlichen Mittel aus dem System der rechtlichen Regelung der Beziehungen im Bereich der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit geführt haben. In den Justizstatistiken wird seit vielen Jahren die höchste Anzahl von Straftaten im Bereich der Wirtschaftstätigkeit bei der Begehung einer Straftat nach Art. 213 Abs. 1 StGB der Ukraine - Verstoß

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, URL : https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_096#Text; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, URL : https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_789#Text; Europarat. Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_029#Text.

³ Bondarieva, Strafrechtliche und juristische Aspekte der Verantwortung für die Legalisierung von rechtswidrig erlangtem Geld und anderem Eigentum (ukr.): Dissertation: 12.00.08, K., 2000, 17 S.

⁴ Mezentseva, Strafrechtliche und kriminologische Aspekte der Legalisierung von Geld und anderem Eigentum, das durch illegale Mittel erlangt wurde (ukr.): Dissertation: 12.00.08, Kh.

⁵ Charichanskyi, Gründe der strafrechtlichen Verantwortung für die Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten nach dem Strafgesetzbuch der Ukraine (ukr.): Dissertation....12.00.08, Kh., 2004, 205 S.

⁶ Benitskiy, Strafrechtliche Verantwortung für die Legalisierung (Wäsche) von Geld und anderen Vermögenswerten, die mit kriminellen Mitteln erworben wurden: Probleme der Qualifikation und Verbesserung der Gesetzgebung (rus.), Monographie, Luhansk: RIO LIVD, 2001, 352 S.

⁷ Andrushko, Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten: strafrechtliche Charakteristika (ukr.), Kyiv: Yurisconsult, 2005, 292 S.

⁸ Dudorov, Straftaten im Bereich der Wirtschaftstätigkeit: strafrechtliche Charakteristika (ukr.), Monographie, Kyiv: Yurydychna Praktyka, 2003, 924 S.

gegen das Verfahren zur Sammlung und Operationen mit Altmetall - erfasst⁹. Ein erheblicher Teil der in Abschnitt VII des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs "Straftaten im Bereich der Wirtschaftstätigkeit" vorgesehenen Straftaten ist seit einem Jahrzehnt "tot", d.h. es ist keine einzige Verurteilung nach diesen Artikeln erfolgt.

Trotz dieses Zustands der Strafgesetzgebung und der Praxis ihrer Anwendung wird durch einige Wissenschaftler die Forschung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Geldwäsche fortgesetzt. So wurde die Frage der Übereinstimmung des ukrainischen Strafgesetzbuches in diesem Bereich mit den europäischen Normen auf monographischer Ebene von A. A. Dudorov und T. M. Tertichenko¹⁰ und in einem rechtsvergleichenden Aspekt mit der Verantwortung für Geldwäsche in den USA von D. V. Kamenskyi¹¹ untersucht. Die Arbeit von A. A. Dudorov und T. M. Tertychenko "Bekämpfung der Legalisierung von schmutzigem Vermögen: Europäische Standards und das Strafgesetzbuch der Ukraine" stützt sich jedoch auf die EU-Gesetzgebung in diesem Bereich, die vor der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche bestand¹².

Im Gegensatz zur ukrainischen Rechtswissenschaft widmen Forscher aus anderen Ländern der ständigen Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung große Aufmerksamkeit, wobei den strafrechtlichen Maßnahmen ein wichtiger Platz eingeräumt wird. So haben die australischen Forscher Milind Tiwari, Adrian Gepp und Kuldeep Kumar auf der Grundlage einer Analyse der wissenschaftlichen Literatur sechs Hauptbereiche der Geldwäscheforschung herausgearbeitet und einen Überblick über die ihrer Meinung nach wichtigsten Errungenschaften vorgelegt¹³.

Auch wenn der bedeutende Beitrag der Wissenschaftler zur Harmonisierung der ukrainischen Rechtsvorschriften mit denen der EU anerkannt ist, werden ihre Standpunkte zu bestimmten Fragen als umstritten angesehen (z. B. bei der Definition der Vortat), während anderen Fragen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde (z. B. der Haftung für fahrlässig begangene Geldwäsche).

⁹ Office des Generalstaatsanwalts, Über registrierte Straftaten und die Ergebnisse der vorgerichtlichen Ermittlungen, URL: <https://gp.gov.ua/ua/posts/pro-zareyestrovani-kriminalni-pravoporushennya-ta-rezultati-yih-dosudovogo-rozsliduvannya-2>.

¹⁰ Dudorov, Tertychenko, Bekämpfung der Legalisierung von schmutzigem Vermögen: Europäische Standards und das Strafgesetzbuch der Ukraine (ukr.), K.: Vaite. 2015, 392 c.

¹¹ Kamenskyi, Haftung für Wirtschaftsverbrechen in den USA und der Ukraine: eine rechtsvergleichende Studie (ukr.), K., Dakor Publishing House, 2020, 1128 p.

¹² Directive (EU) 2018/1673 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on combating money laundering by criminal law. URL: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1673/oj>.

¹³ Tiwari, M., Gepp, A. and Kumar, K. (2020), "A review of money laundering literature: the state of research in key areas", Pacific Accounting Review, Vol. 32 No. 2, pp. 271-303. <https://doi.org/10.1108/PAR-06-2019-0065>.

Ziel der Arbeit ist es, den Stand der Übereinstimmung des ukrainischen Strafrechts im Rahmen der Haftung für Geldwäsche, und der Praxis seiner Anwendung mit dem EU-Recht zu ermitteln und Vorschläge zur Verbesserung der strafrechtlichen Regelung in diesem Bereich zu entwickeln.

B. Darstellung des Kernmaterials

I. Bemerkungen zur Verwendung der Terminologie

Für das negative soziale Phänomen, dessen strafrechtliche Behandlung Gegenstand dieser Arbeit ist, gibt es eine Vielzahl von Bezeichnungen. In den Vereinigten Staaten, Kanada, Deutschland und vielen anderen Ländern wird seit jeher der Begriff "Geldwäsche" (engl. money laundering) verwendet, der eine Reihe von Straftaten umfasst, die sich sowohl auf Geldmittel als auch auf andere materielle und immaterielle Aktiva beziehen. Dieser Begriff wird zusammen mit dem Begriff "Waschen von Erträgen aus Straftaten" in vielen der internationalen Rechtsakte verwendet, die im Folgenden erörtert werden. Daher wird in dieser Arbeit bei der Betrachtung der Mittel zur Bekämpfung dieses Phänomens auf völkerrechtlicher Ebene sowie in den Ländern, in denen es verwendet wird, dieses Phänomen je nach dem analysierten Rechtsakt als "Wäsche von Erträgen aus Straftaten" oder "Geldwäsche" bezeichnet.

In der Ukraine wird sowohl auf der Ebene der regulatorischen Gesetzgebung als auch teilweise in der Strafgesetzgebung (Art. 209 StGB der Ukraine) der Begriff "Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten" verwendet. Vor den Änderungen des Art. 209 StGB der Ukraine, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 361-IX vom 06.12.2019 eingeführt wurden, lautete die Überschrift dieses Artikels auch als "Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten", aber später wurde sie in "Legalisierung (Wäsche) von Vermögen, welches auf kriminelle Weise erlangt wurde" geändert; entsprechende Änderungen fanden auch in dem Tatbestand dieser Norm statt. Meiner Meinung nach steht die Änderung der Terminologie in Art. 209 StGB der Ukraine im Widerspruch zu der regulatorischen Gesetzgebung und stellt eine ungerechtfertigte Verengung des Gegenstands dieser Straftat dar (die Argumentation zu diesem Punkt wird im Weiteren dargelegt). In Anbetracht dessen wird in dieser Arbeit der Begriff "Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten" verwendet, es sei denn, man bezieht sich auf die Überschrift und den Inhalt des Art. 209 StGB der Ukraine in der aktuellen Fassung.

II. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine zur Bekämpfung der Wäsche von Erträgen aus Straftaten

Auf globaler völkerrechtlicher Ebene ist die Verpflichtung der Staaten, das Waschen von Erträgen aus Straftaten unter Strafe zu stellen, im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁴ (bezüglich Erträge aus dem unerlaubten Verkehr

¹⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_096#Text.

mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen) sowie im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verankert¹⁵.

Auf europäischer Ebene wurden völkerrechtliche Rechtsakte verabschiedet, die speziell der Bekämpfung des Waschens von Erträgen aus Straftaten dienen. So wurde am 8. November 1990 in Straßburg das Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten¹⁶ unterzeichnet. Die aktualisierte Fassung des Übereinkommens wurde schließlich am 16. Mai 2005 in Warschau unterzeichnet - Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten¹⁷. Neben den Rechtsakten des Europarats, die sich speziell mit diesem Phänomen befassen, enthält auch das Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption von 1999¹⁸ einschlägige Bestimmungen, in denen es in Artikel 13 heißt, dass als Vortaten zur Geldwäsche solche vorgesehen werden sollte, die mit Korruption in Verbindung stehen.

Da sich die Formen und Methoden, die Kriminelle zum Waschen von schmutzigem Geld verwenden, ständig weiterentwickeln, um staatliche Verbote und Beschränkungen zu umgehen und diese Aktivitäten sicher zu machen, müssen internationale Institutionen eine angemessene und rechtzeitige Reaktion gewährleisten. Auf globaler Ebene ist die Financial Action Task Force (FATF) seit 1989 aktiv, um kooperative Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu entwickeln. Die 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung illegaler Finanzströme werden ständig aktualisiert und verbessert. Darüber hinaus setzt sich die Gruppe für globale Standards zur Verringerung des Risikos solcher Aktivitäten ein und bewertet die Wirksamkeit der einzelnen Länder in diesem Bereich¹⁹.

Auf europäischer Ebene wurde 1997 ein ständiges Überwachungsgremium des Europarats, der Sachverständigenausschuss für die Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Committee of Experts on the Evaluation of Anti -Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism – MONEYVAL), eingerichtet²⁰.

¹⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_789#Text.

¹⁶ Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_029#Text.

¹⁷ Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_948#Text.

¹⁸ Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption von 1999, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_101#Text.

¹⁹ The FATF. URL: <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf.html>.

²⁰ Council of Europe. Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism. URL: <https://www.coe.int/en/web/moneyval/home>.

III. Acquis communautaire zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Die Europäische Union, die sich zu hohen Demokratie- und Menschenrechtsstandards bekennt, legt großen Wert auf die Einführung wirksamer Maßnahmen gegen die Geldwäsche. Im Anschluss an das Straßburger Übereinkommen des Europarats verabschiedete der Rat die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche²¹. Dieses Dokument wurde durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche - Erklärung der Kommission²² - weiter geändert. Die Notwendigkeit, die in der Warschauer Konvention des Europarates dargelegten neuen Konzepte zur Bekämpfung der Geldwäsche umzusetzen, machte es erforderlich, die Richtlinie 91/308/EWG aufzuheben und durch die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ersetzen²³. Die Weiterentwicklung wirksamerer Maßnahmen gegen Geldwäsche führte zur Annahme der Richtlinie (EG) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, mit der die Verordnung 6/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert und die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission aufgehoben wurden²⁴.

Eine detaillierte Analyse dieser Richtlinien wurde von Dudorov und Tertycheko durchgeführt. Was die aktuelle Richtlinie (EU) 2015/849 betrifft, so weisen diese Autoren darauf hin, dass sie die Bestimmungen der vorherigen Richtlinie 2005/60/EG erweitert und präzisiert, nämlich: " die Definitionen bestimmter Begriffe (" Politiker", "Begünstigter" usw.) verbessert; den Kreis der Personen, die der primären Finanzüberwachung unterliegen, erweitert; Steuerdelikte in den Kreis der Vortaten aufnimmt; ein gezielteres Risikobewertungssystem einführt; strengere Regeln für die

²¹ Council Directive 91/308/EEC of 10 June 1991 on prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:31991L0308>.

²² Directive 2001/97/EC of the European Parliament and of the Council of 4 December 2001 amending Council Directive 91/308/EEC on prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering - Commission Declaration. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001L0097>.

²³ Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council of 26 October 2005 on the prevention of the use of the financial system for the purpose of money laundering and terrorist financing (Text with EEA relevance). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32005L0060>.

²⁴ Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2015 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, amending Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council, and repealing Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directive 2006/70/EC (Text with EEA relevance). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32015L0849>.

Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festlegt; die Verhängung von Sanktionen regelt²⁵.

Die Weiterentwicklung der EU-Gesetzgebung in diesem Bereich hat zur Annahme eines Dokuments geführt, das speziell der strafrechtlichen Reaktion auf dieses Phänomen gewidmet ist - die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche²⁶.

Diese Richtlinie enthält gemäß Artikel 1 Absatz 1 Mindestregeln für die Bestimmung von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche. Sie enthält sowohl zwingende Anforderungen an die Mitgliedstaaten, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen, als auch Empfehlungen für strafrechtliche Maßnahmen, die jeder Staat ebenfalls ergreifen kann. Außerdem enthält sie Bestimmungen über die Strafbarkeit der Beihilfe zur Geldwäsche und der versuchten Geldwäsche, Leitlinien für die Sanktionen für natürliche und juristische Personen (für bestimmte Handlungen wird festgelegt, dass die Höchststrafe nicht weniger als vier Jahre Freiheitsstrafe betragen darf), erschwerende Umstände, die Anwendung der Einziehung und eine Reihe weiterer Bestimmungen.

Eine Analyse des Acquis communautaire zur Geldwäsche zeigt, dass die EU seit mehr als dreißig Jahren ihren Rechtsrahmen kontinuierlich verbessert, um schmutzige Finanzströme besser zu bekämpfen. Die EU-Gesetzgebung reagiert zeitnah auf neue internationale Rechtsakte sowie auf Aktualisierungen der FATF-Empfehlungen.

IV. Verpflichtungen der Ukraine bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten

Die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird als eine der Schlüsselanforderungen an die Ukraine auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft angesehen. Das Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits enthält den Artikel 20 (Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen und der Terrorismusfinanzierung). Dieser Artikel verweist sowohl auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen und der Finanzierung des Terrorismus als auch auf die Notwendigkeit, die Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards, insbesondere der Standards der Financial Action Task Force (FATF), und der Standards, die mit den von der Union

²⁵ Dudorov, Tertychenko, Bekämpfung der Legalisierung von schmutzigem Vermögen: Europäische Standards und das Strafgesetzbuch der Ukraine (ukr.), K.: Vaite. 2015, S. 125.

²⁶ Directive (EU) 2018/1673 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on combating money laundering by criminal law. URL: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1673/oj>.

angenommenen Standards übereinstimmen²⁷, zu gewährleisten. In der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2023 zur Verleihung des Status eines Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union an die Ukraine wurde darauf hingewiesen, dass gewährleistet werden muss, dass die ukrainischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche mit den Standards der FATF übereinstimmen. Die Europäische Kommission wies darauf hin, dass die Probleme in diesem Bereich virtuelle Vermögenswerte, den letztlich wirtschaftlich Berechtigten und die Beaufsichtigung von Nicht-Bankinstituten sowie die Ermittlung und Bestrafung wichtiger Geldwäschesysteme betreffen²⁸.

Es ist offensichtlich, dass die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten eine der wichtigsten Bedingungen für den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union ist, von der erwartet wird, dass sie in naher Zukunft entsprechende Empfehlungen in dieser Richtung umsetzt. Diese Maßnahmen sollten sich sowohl auf die Steigerung der Effizienz von Ermittlungen und Strafverfolgung als auch auf die Verbesserung der Gesetzgebung beziehen.

V. Analyse der Rechtsprechung gemäß Art. 209 StGB der Ukraine

Im Zuge der Forschung wurde die Rechtsprechung in zwei Richtungen betrachtet: 1) Analyse der veröffentlichten Gerichtsstatistiken über die Verhandlungen vor den erstinstanzlichen Gerichten über Straftaten nach Art. 209 StGB der Ukraine für den Zeitraum von 2016 bis 2022²⁹; 2) Analyse und Zusammenfassung der Urteile der erstinstanzlichen Gerichte nach Art. 209 StGB der Ukraine für den Zeitraum von 2014 bis 2021³⁰.

Es ist anzumerken, dass seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches der Ukraine Art. 209 sechsmal geändert wurde, wobei er, wie bereits erwähnt, bis zum 28. April 2020 die Überschrift "Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten" hatte und danach und bis heute die Überschrift - "Legalisierung (Wäsche) von Vermögen, welches auf kriminelle Weise erlangt wurde". Diese Fassung des Art. 209 StGB der Ukraine wurde durch das Gesetz Nr. 361-IX vom 6. Dezember 2019 "Über die Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen" etabliert. Trotz wiederholter Änderungen des Art. 209 StGB der Ukraine waren die Tatbestandsmerkmale der im Artikel

²⁷ Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984_011#Text.

²⁸ Commission Opinion on Ukraine's application for membership of the European Union. Brussels, 17.6.2022 COM (2022) 407 final. URL: https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/opinion-ukraines-application-membership-european-union_uk.

²⁹ Die Justiz der Ukraine. Gerichtsstatistiken, https://court.gov.ua/inshe/sudova_statystyka/.

³⁰ Einheitliches staatliches Register der Gerichtsentscheidungen, <https://reyestr.court.gov.ua/>.

behandelten Straftat eben die Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten. Dies macht es möglich, die Rechtsprechung zu Art. 209 StGB der Ukraine auf der Ebene allgemeiner Charakteristika zu analysieren, ohne bestimmte Gruppen der Anwendung dieser Norm in verschiedenen Fassungen herauszugreifen. Ein solcher Ansatz ist jedoch nur auf allgemeiner Ebene aussagekräftig und kann nicht für die Bewertung einzelner Merkmale dieser Straftat sowie bestimmter Arten und Höhe der für ihre Begehung verhängten Strafen herangezogen werden.

Tabelle 1

Informationen über Strafverfahren nach Art. 209 StGB der Ukraine in erster Instanz (2016-2022)

Jahr	Anzahl von Strafverfahren		Urteile		Anzahl von Personen	
	Es gab zum Ende des Vorjahres	Im Laufe des Jahres das Hauptverfahren eröffnet	Insgesamt	Einschließlich der Bestätigung einer Verständigung (Deals) im Falle eines Geständnisses	Verurteilt	freigesprochen
2016	282	85	27	Keine Informationen vorhanden	19	19
2017	311	111	24	Keine Informationen vorhanden	16	19
2018	383	153	27	Keine Informationen vorhanden	24	7
2019	252	84	25	14	21	7
2020	250	70	19	14	17	1
2021	292	92	25	17	21	4
2022	270	59	11	2	7	1
Insgesamt		654	158		125	58

Die Analyse der Gerichtsstatistiken zeigt, dass von der Gesamtzahl der Strafverfahren betreffend Art. 209 StGB der Ukraine, die bei den Gerichten erster Instanz anhängig waren, weniger als ein Viertel zu einem Urteil geführt haben. Bei den Gerichten gibt es eine große Zahl von Verfahren, die nicht bearbeitet wurden. Diese Zahl übersteigt sogar die Zahl der in den beiden Vorjahren eröffneten Hauptverfahren erheblich. Die langwierige gerichtliche Bearbeitung kann sicherlich nicht für die Effektivität der Anwendung der strafrechtlichen Rechtsmittel sprechen. In den Jahren 2016 und 2017 wurde eine erhebliche Anzahl von Personen, die einer Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine beschuldigt wurden, von den Gerichten der ersten Instanz freigesprochen. Im Jahr 2017 überstieg diese Zahl sogar die Zahl der für schuldig befundenen Personen. In der Folgezeit ist die Zahl der Freigesprochenen im Verhältnis zur Zahl der Verurteilten stark zurückgegangen, was auf eine höhere Qualität der vorgerichtlichen Ermittlungen hindeuten könnte. In gewissem Maße wird dieses Verhältnis auch durch die große Zahl von Verurteilungen beeinflusst, bei denen Verständigungsvereinbarungen (Deals) gebilligt wurden. Die niedrigsten Raten von Strafverfahren nach Art. 209 StGB der Ukraine sowie die Zahl der Verurteilungen und die Zahl der verurteilten Personen sind im Jahr 2022 zu verzeichnen. Dies ist offensichtlich auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, denen die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine ausgesetzt sind.

Die Statistiken geben Aufschluss über den allgemeinen Stand der Strafverfolgung nach Art. 209 StGB, ermöglichen jedoch keine Bewertung der Besonderheiten der von verurteilten Personen begangenen Straftaten. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurden 100 Urteilenach Art. 209 StGB der Ukraine analysiert. Die Auswahl der Urteile erfolgte nach dem Zufallsprinzip durch eine Stichwortsuche im einheitlichen staatlichen Register der Gerichtsentscheidungen für den Zeitraum von 2014 bis 2021.

Von den 100 analysierten Urteilen waren 78 Schuldsprüche (78 %) und 22 Freisprüche (22 %). Mit 78 Urteilen (Schuldsprüchen) nach Art. 209 StGB der Ukraine wurden 78 Personen verurteilt. Es wurden keine Fälle festgestellt, in denen zwei oder mehr Personen wegen dieser Straftat im Rahmen eines Strafverfahrens (mit einem Urteil) verurteilt wurden, obwohl eine inhaltliche Analyse der Urteile zeigt, dass mehrere Personen, die in organisierten Gruppen gehandelt und Geldwäsche durchgeführt haben, mit unterschiedlichen Urteilen verurteilt wurden. Da die in den öffentlich zugänglichen Verurteilungen enthaltenen Informationen jedoch nicht personalisiert sind, lässt sich nicht feststellen, ob eine Mittäterschaft bei der Straftat vorlag oder nicht.

Die gesellschaftlich schädlichen Handlungen, die von den Gerichten in den untersuchten Urteilen als Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine eingestuft wurden, unterschieden sich sowohl hinsichtlich der Größe des Gegenstandes als auch hinsichtlich der Art der Vortaten sowie der Art der Handlungen erheblich. So lag der Wert der Erträge, deren Legalisierung (Geldwäsche) in den untersuchten Urteilen begangen wurde, zwischen 360 UAH und 89.082.595 UAH. Die überwiegende Mehrheit der analysierten Urteile bezog sich auf die Fälle der sogenannten „Weiße-Kragen-Kriminalität“, d.h. den illegalen Handel mit alkoholischen Getränken (Art. 204 StGB der Ukraine), den illegalen Holzeinschlag

(Art. 246 StGB der Ukraine), die Verfügung über Vermögen, das durch Unterschlagung, Veruntreuung oder Veruntreuung durch Amtsmissbrauch (Art. 191 StGB der Ukraine) erlangt wurde, und die Tätigkeit sogenannter Konversionszentren zur Umwandlung von unbaren Mitteln von Wirtschaftssubjekten in Bargeld (Art. 205¹, 200 und 358 StGB der Ukraine).

Bemerkenswert sind die Urteile, die gegen Mitglieder einer großen transnationalen kriminellen Organisation verhängt wurden, die in den Drogenhandel verwickelt war. Unter den analysierten Urteilen befanden sich drei Urteile des Goloseevsky³¹- und zwei Urteile des Darnitsky³²-Bezirksgerichts in Kiew, in denen Geständnisvereinbarungen mit den an der Legalisierung (Wäsche) von Erlösen aus der Herstellung und dem Verkauf von Betäubungsmitteln Beteiligten gebilligt wurden. Alle Verurteilungen beruhten auf der Bestätigung von Verständigungsvereinbarungen. Die Personen, die sich der Begehung von Straftaten gemäß Art. 209 StGB der Ukraine schuldig befunden haben, erhielten von den Mitgliedern der kriminellen Organisation, die den Verkauf von Drogen koordinierten ("Verkaufsoperatoren"), Gelder in Kryptowährung, die später in US-Dollar oder Euro umgetauscht wurden. Anschließend wurden die in Fremdwährung erhaltenen Gelder für den Leiter der Organisation an einem bestimmten Ort hinterlegt und Informationen über diesen Ort über den Messenger "Signal" übermittelt, ohne dass sich diese Mitglieder der kriminellen Gruppe persönlich kannten. Die Belohnung für die Legalisierung (Wäsche) betrug 4 % des Gesamtbetrags. Nach den Angaben in den fünf angeführten Verurteilungen belief sich der Gesamtbetrag der gewaschenen Gelder auf 145.758.836 UAH.

Neben den sogenannten „Weiße-Kragen-Straftaten“ haben die Gerichte manchmal auch die sogenannten „allgemeinen Straftaten“ als Vortaten eingestuft, nach denen der Täter über das mit kriminellen Mitteln erlangte Vermögen verfügt hat. Das eindeutigste Beispiel dafür (bei allem Respekt gegenüber der Justiz der Ukraine) ist das Urteil des Bezirksgerichts von Zbarazh im Gebiet Ternopol vom 28. Dezember 2020, mit dem eine Handlung als Legalisierung (Wäsche) von Vermögen, welches auf kriminelle Weise erlangt wurde, eingestuft wurde. Dieses Urteil qualifizierte nach Art. 209 Abs. 1 StGB der Ukraine die Handlungen einer Person, die heimlich 20 Liter Dieseldieselkraftstoff im Wert von insgesamt UAH 424,8 aus dem Motorraum einer Diesellok gestohlen und danach über das Vermögen, das vor der Legalisierung durch die Begehung einer gesellschaftlich schädlichen rechtswidrigen

³¹ Einheitliches staatliches Register der Gerichtsentscheidungen: Urteil des Goloseevsky Bezirksgerichtes von Kiew vom 20.05.2020, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/89334290>; Urteil des Kiewer Bezirksgerichts Holosiivskiy vom 13.01.2020, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/86877301>; Urteil des Kiewer Bezirksgerichts Goloseevsky vom 20.02.2020, <https://reyestr.court.gov.ua/review/87724968>.

³² Einheitliches staatliches Register der Gerichtsentscheidungen: Urteil des Bezirksgerichts Darnytskyi von Kiew vom 03.12.2019, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/86196959>; Urteil des Bezirksgerichts Darnytskyi von Kiew vom 05.12.2019, <https://reyestr.court.gov.ua/Review/86642772>.

Handlung erlangt wurde, mittels Verkaufs des Dieselmotorkraftstoffs an eine andere Person für 360 UAH auf Grundlage eines mündlichen Kaufvertrags verfügt hat³³.

Die Analyse der gesellschaftlich gefährlichen Handlungen, die in den untersuchten Urteilen strafbar nach Art. 209 StGB der Ukraine qualifiziert wurden, lässt viele Fragen offen über die Entsprechung einer erheblichen Anzahl von Gerichtsentscheidungen mit dem tatsächlichen Inhalt der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten. Der Versuch der Ukraine, internationalen Verpflichtungen nachzukommen, indem sie Bestimmungen bestimmter internationaler Rechtsakte mechanisch in das Strafrecht implementiert, führt in Ermangelung einer juristischen Doktrin und vor dem Hintergrund, dass die Strafverfolgungsbehörden die Erreichung bestimmter Aufdeckungs- und Aufklärungsquoten präsentieren wollen, zu absurden Entscheidungen. Leider lässt sich die Einstufung des Verkaufs von 20 Litern gestohlenen Kraftstoffs für 360 Griwna "durch Abschluss eines mündlichen Kaufvertrags" als strafbare Handlung i.S.d. Art. 209 StGB der Ukraine nicht anders bewerten.

Zu beachten ist auch die selektive Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine, wie eine Analyse der Rechtsprechung in Bezug auf Vortaten zeigt. So wurden z.B. laut Gerichtsstatistiken im Jahr 2021³⁴ 21 Personen nach Art. 209 StGB der Ukraine und 199 Personen nach Art. 204 StGB der Ukraine "Illegale Herstellung, Lagerung, Verkauf oder Transport mit Verkaufsabsicht von verbrauchssteuerepflichtigen Waren" verurteilt. Wenn der Verkauf illegal hergestellter verbrauchssteuerepflichtiger Waren von den Gerichten (zu Recht) als Verfügung über auf kriminelle Weise erlangtes Vermögen qualifiziert wurde, so dass dies auch als strafbare Handlung i.S.d. Art. 209 StGB der Ukraine qualifiziert werden sollte (dies ist in zwei von 100 analysierten Urteilen der Fall), warum wird dann nicht jeder derartige Verkauf gleich qualifiziert? Noch schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der Qualifikation nach Art. 209 StGB der Ukraine für die Verfügung über durch Diebstahl erlangtes Vermögen (Art. 185 StGB der Ukraine). In sieben der von mir analysierten Urteile nach Art. 209 StGB der Ukraine wurde Diebstahl als Vortat genannt; es wurden sieben Personen verurteilt und alle haben gemäß den Aussagen in dem Urteil sowohl eine Vortat als auch eine Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine in Form der Verfügung über das rechtswidrig entwendete Vermögen begangen. Laut Gerichtsstatistik wurden im Jahr 2021 jedoch 30.696 Personen nach Art. 185 StGB der Ukraine verurteilt (wie bereits erwähnt, nach Art. 209 StGB - nur 21 Personen). Also haben von den mehr als 30.000 Personen nur wenige die Verfügung über durch Diebstahl erlangtes Vermögen begangen? Oder haben diese "einzelnen Verurteilten" sich vor dem Staat so schuldig gemacht, dass ihre Taten zusätzlich als schwere (Art. 209 Abs. 1 StGB der Ukraine) oder besonders schwere (Art. 209 Abs. 2 und 3 StGB der Ukraine) Straftat eingestuft wurden? Es liegt auf der Hand, dass eine derart verzerrte, selektive Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine inakzeptabel ist und geändert werden sollte.

³³ Einheitliches staatliches Register der Gerichtsurteile: Urteil des Bezirksgerichts Zbarazh der Region Ternopil vom 28. Dezember 2020, <https://reyestr.court.gov.ua/review/93912743>.

³⁴ Die Justiz der Ukraine. Gerichtsstatistik, https://court.gov.ua/inshe/sudova_statystyka/.

Der nächste Aspekt, der bei der Analyse von Gerichtsurteilen untersucht wird, ist die Verhängung von Strafen und anderen strafrechtlichen Maßnahmen.

Abb. 1

Hauptstrafen für Straftaten nach Art. 209 StGB der Ukraine (auf der Grundlage einer Analyse von 78 Urteilen)



Wie aus Abb. 1 hervorgeht, wurde in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Freiheitsstrafe für die nach Art. 209 StGB der Ukraine verurteilten Personen zur Bewährung gemäß Art. 75 StGB der Ukraine ausgesetzt (59 Personen bzw. 75,6 %). In acht Fällen (10,3 %) wurde gemäß Art. 69 StGB der Ukraine eine mildere als die gesetzlich vorgeschriebene Strafe, d. h. eine Geldstrafe als Hauptstrafe, verhängt. Und nur in 11 Fällen (14,1 %) wurden Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die sie auch tatsächlich antreten mussten. Dabei wurde in zwei der elf Fälle die Strafe in Anwendung von Art. 69 StGB verhängt. Nach Art. 209 Abs. 3 StGB der Ukraine, der eine Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren vorsieht, wurden Personen, die als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung die Erträge aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln gewaschen haben, zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Sanktionen der Absätze 1, 2 und 3 des Art. 209 StGB der Ukraine sehen zusätzliche obligatorische Strafen (Nebenstrafen) vor in Form von 1) Entzug des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben; 2) Einziehung des Vermögens. Die Analyse der Urteile hat ergeben,

dass 64 Personen, d. h. 82 %, zum Entzug des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, und nur 17 Personen, d. h. 21,8 %, zur Einziehung des Vermögens als Nebenstrafe verurteilt wurden. Die Grundlage für die Nichtverhängung der obligatorischen zusätzlichen Strafe in Form der Einziehung war die Entscheidung, die Vollstreckung der Hauptstrafe zur Bewährung auszusetzen; in diesem Fall sieht Art. 77 StGB der Ukraine die Verhängung der zusätzlichen Strafe in Form der Einziehung nicht vor. Gleichzeitig ist bemerkenswert, dass die Gerichte in 5 Verurteilungen bei der Genehmigung der Verständigung im Falle eines Geständnisses (Deals) zwar die Strafe für die nach Art. 209 StGB der Ukraine verurteilten Personen zur Bewährung ausgesetzt haben, haben aber dennoch der in der Verständigung vorgesehenen zusätzlichen Strafe in Form der Einziehung von Vermögen zugestimmt.

In Bezug auf andere strafrechtliche Maßnahmen ergab eine Analyse, dass bei 11 Verurteilungen eine besondere Einziehung (Einziehung von mit kriminellen Mitteln erlangtem Vermögen) vorgenommen wurde, während gegenüber juristischen Personen überhaupt keine strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, obwohl es sogenannte Konversionszentren gab, über die juristische Personen die Besteuerung vermieden haben.

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt also, dass die Rechtsprechung widersprüchlich ist und in vielen Fällen Art. 209 StGB der Ukraine selektiv anwendet. Nur in wenigen Fällen lagen tatsächlich Merkmale der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten vor, während in den übrigen Fällen eher eine Vortäuschung der Bekämpfung dieser Straftaten stattfindet. Die Fälle, in denen die Haupt- und Nebenstrafen nach Art. 209 StGB der Ukraine gegen die Verurteilten verhängt wurden und die Hauptstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, bilden, wie die Analyse zeigt, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel und machen weniger als 10 % aus.

VI. Übereinstimmung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten mit der Richtlinie (EU) 2018/1673

Die Ukraine als EU-Kandidatenland muss die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche³⁵ (im Folgenden "Richtlinie (EU) 2018/1673") in ihr Strafrecht umsetzen.

Ein Vergleich der Bestimmungen dieser Richtlinie und der strafrechtlichen Bestimmungen zur Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten zeigt, dass Art. 209 StGB der Ukraine (in der durch das Gesetz vom 6. Dezember 2019 geänderten Fassung) nicht vollständig mit dem EU-Recht kongruiert. Einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Ukraine sollten mit den Anforderungen der Richtlinie

³⁵ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1673/oj>.

(EU) 2018/1673 in Einklang gebracht werden, während andere Bestimmungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Rechtsakts präzisiert oder ergänzt werden sollten.

Zu den Bestimmungen, die einer Harmonisierung mit den Anforderungen des EU-Rechts bedürfen, gehört vor allem die Festlegung des Gegenstands dieser Straftat. Gegenstand der Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine ist Vermögen, bei dem die tatsächlichen Umstände darauf hindeuten, dass es auf krimineller Weise erlangt wurde. Der Begriff des Vermögens ist in Art. 190 Abs. 1 des ukrainischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden ZGB der Ukraine) definiert, wonach das Vermögen eine einzelne Sache, eine Gesamtheit von Sachen, Vermögensrechten und -pflichten ist, während in Abs. 2 dieses Artikels festgelegt ist, dass Vermögensrechte nicht konsumierbare Sachen sind. Art. 179 ZGB der Ukraine definiert eine Sache als einen Gegenstand der materiellen Welt, in Bezug auf deren zivilrechtliche Rechte und Pflichten entstehen können.

Die Festlegung von Vermögen als Gegenstand der Straftat umfasst nur einen Teil der auf krimineller Weise erlangten Gegenstände, deren Legalisierung (Wäsche) nach der Richtlinie (EG) 2018/1673 unter Strafe gestellt werden muss. So nennt Art. 3 der Richtlinie bei der Bezeichnung entsprechender Straftaten mit Hilfe des etablierten Begriffs "Geldwäsche" (engl. money laundering offences) Eigentum (property) als deren Gegenstand. Dabei wird in Art. 2 Abs. 1 Pkt. 2 der Richtlinie Eigentum (property) als Aktiva jeder Art definiert, sei es physisch oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, real oder virtuell, sowie rechtliche Dokumente oder Instrumente in jeder Form, einschließlich elektronischer oder digitaler, die das Eigentumsrecht an solchen Aktiva oder ein Interesse an ihnen belegen.

Da Art. 209 StGB der Ukraine den Begriff " Vermögen", der zur Bestimmung des Gegenstands dieser Straftat verwendet wird, nicht definiert, während Art. 179 und ZGB der Ukraine den Begriff als einen Gegenstand der materiellen Welt sowie Vermögensrechte und -pflichten definieren, umfasst diese Definition nicht in vollem Umfang die Aktiva, die nach der Richtlinie (EU) 2018/1673 als Gegenstand der Straftat anzusehen sind, wenn sie auf kriminelle Weise erlangt wurden. Immaterielle Aktiva, einschließlich nicht vermögenswerter Rechte, bleiben außerhalb dieser Definition.

Es ist anzumerken, dass die Beschränkung des Gegenstands der Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine auf Vermögen beachtenswert ist, da das Gesetz "Über die Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen" vom 6. Dezember 2019 Nr. 361-IX, mit dem die derzeitige Fassung von Art. 209 StGB der Ukraine eingeführt wurde, in der Überschrift und im Text mit dem Begriff "Erträge" arbeitet. So bestimmt z.B. Art. 5 Handlungen, die als Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten gelten. Dabei definiert Art. 1 Abs. 1 Pkt. 23 dieses Gesetzes "Erträge aus Straftaten", als jegliche Aktiva, die direkt oder indirekt durch die Begehung einer Straftat erlangt wurden, insbesondere Devisenwerte, bewegliches und unbewegliches Vermögen, geldwerte und nicht geldwerte Rechte, unabhängig von ihrem Wert.

Somit verengt der Begriff " Vermögen", der bei der Festlegung des Gegenstands der Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine verwendet wird, diesen Gegenstand künstlich entgegen den Anforderungen der geltenden ukrainischen Rechtsvorschriften und der Richtlinie (EU) 2018/1673.

Zwecks Beseitigung dieser Unstimmigkeit sollte zur Bezeichnung des Gegenstands der Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine der Begriff " Erträge" anstelle des Begriffs "Vermögen" verwendet werden, der in der Anmerkung zu Art. 209 StGB der Ukraine im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 wie folgt definiert werden sollte: "Unter Erträgen im Sinne von Art. 209 StGB der Ukraine sind alle materiellen oder immateriellen Aktiva zu verstehen, einschließlich Geld, auch in elektronischer und digitaler Form, Kryptowährungen, sonstiges Vermögen sowie geldwerte oder nicht geldwerte Rechte und Interessen, die durch rechtliche Dokumente oder Instrumente in beliebiger Form, auch in elektronischer und digitaler Form, belegt sind".

Beim Vergleich des Wortlauts von Art. 209 StGB der Ukraine mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1673 sollte auch die Definition einer Vortat beachtet werden, die der Legalisierung (Wäsche) von Vermögen vorausging und durch die die Erträge erzielt wurden. Art. 209 StGB beschreibt die Merkmale einer solchen Tat auf der objektiven Seite als eine Handlung, die kriminell ist, und auf der subjektiven Seite, dass der Täter von der Legalisierung (Wäsche) wusste oder hätte wissen müssen, dass dieses Vermögen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf kriminelle Weise erlangt wurde. Die Definition der Vortat in Bezug auf den Straftatbestand nach Art. 209 StGB der Ukraine steht meines Erachtens nicht vollständig im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1673. Die Definition bezieht sich insbesondere auf die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 3, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass: (a) eine vorherige oder gleichzeitige Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, aus denen Vermögen resultiert, keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Geldwäsche ist; (b) Geldwäsche möglich ist, wenn festgestellt wird, dass Vermögen aus strafbaren Handlungen stammt, ohne dass alle tatsächlichen Merkmale oder alle Umstände im Zusammenhang mit diesen strafbaren Handlungen, einschließlich der Identität des Täters, festgestellt werden müssen; (c) Geldwäschehandlungen sich auf Vermögen erstrecken, das aus Taten stammt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands begangen wurden, wenn diese Handlungen bzw. Taten eine kriminelle Tätigkeit darstellen würden, wenn sie im Inland begangen worden wären.

Im Entwurf des Strafgesetzbuches der Ukraine, der von der Arbeitsgruppe für die Entwicklung des Strafrechts der Kommission für Rechtsreform unter dem Präsidenten der Ukraine³⁶ ausgearbeitet wurde, wird der Begriff der Vortat der Geldwäsche in Art. 6.3.1 Abs. 1 Pkt. 4 vorgeschlagen. Meines Erachtens entspricht diese Definition sowohl den Anforderungen der EU-Gesetzgebung als auch der aktuellen ukrainischen Gesetzgebung und kann daher in Bezug auf die aktuelle Fassung von Art. 209

³⁶ Arbeitsgruppe für die Entwicklung des Strafrechts, Entwurf des neuen Strafgesetzbuches der Ukraine, <https://newcriminalcode.org.ua/upload/media/2023/01/30/proyekt-kryminalnogo-kodeksu-ukrayiny-standom-na-30-01-2023.pdf>.

StGB der Ukraine vorgeschlagen werden. In der Anmerkung zu Art. 209 StGB der Ukraine sollte folgende Definition der Vortat aufgenommen werden: "Als Vortat der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten ist eine, in der Ukraine oder in einem anderen Land begangene Handlung zu verstehen, die den Tatbestand einer Straftat nach diesem Gesetzbuch erfüllt, durch die Erträge erzielt wurden, unabhängig davon, ob die Person für diese Handlung verurteilt wurde und ob alle tatsächlichen Elemente der Straftat, einschließlich der Person, die sie begangen hat, festgestellt wurden.

Neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen der Vortat ist auch die Definition der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Art. 209 StGB der Ukraine problematisch, d.h. das Bewusstsein einer Person, die eine Legalisierung von Vermögen durchführt, über die Tatsache der Herkunft des Vermögens. In Art. 209 Abs. 1 StGB der Ukraine ist festgelegt, dass die Handlungen zur Legalisierung (Wäsche) von Vermögen durch eine Person begangen werden, die wusste oder hätte wissen müssen, dass dieses Vermögen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf kriminellem Wege erworben wurde. Die Kenntnis (das Bewusstsein) der Herkunft des Vermögens durch eine Person stellt die vorsätzliche Form der Schuld dar, während der Hinweis, dass diese Person hätte wissen müssen, d. h. nicht wusste, auf welchem Weg das Vermögen erlangt wurde, die Fahrlässigkeit repräsentiert. Die Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit im selben Straftatbestand kann nicht befürwortet werden, da diese Formen der Schuld unterschiedliche Schweregrade der Tat kennzeichnen und daher unterschiedliche Sanktionen für ihre Begehung festgelegt werden sollten.

Die Strafbarkeit von fahrlässiger Geldwäsche nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1673 ist keine Anforderung, sondern eine Empfehlung der EU. Nach diesen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Geldwäsche als Straftat geahndet wird, wenn der Täter vermutet oder hätte wissen müssen, dass die Erträge aus kriminellen Aktivitäten stammen.

Die Tatsache, dass das ukrainische Strafgesetzbuch eine Haftung für die fahrlässige Legalisierung (Wäsche) von Erträgen vorsieht, ist durchaus berechtigt, insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Kampf gegen diese Straftat zu verstärken. Gleichzeitig sollte die fahrlässige Begehung dieser Straftat in einem anderen Artikel oder Absatz des ukrainischen Strafgesetzbuchs geregelt werden, und die Strafe für die fahrlässige Handlung sollte geringer sein als die Strafe für ihre vorsätzliche Begehung. Eine solche Lösung ist insbesondere in § 261 Abs. 6 StGB Deutschlands vorgesehen³⁷.

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 enthält zwingende Vorgaben zur Feststellung der straferschwerenden Umstände der Geldwäsche. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) gehört zu diesen Umständen, dass der Täter ein Verpflichteter im Sinne des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat. Dieser straferschwerende Umstand fehlt in Art. 209 StGB der

³⁷ Strafgesetzbuch. Available at: www.gesetze-im-internet.de/stgb/.

Ukraine, daher sollte zur Erfüllung dieser Anforderung und unter Berücksichtigung der ukrainischen Rechtsvorschriften Art. 209 Abs. 2 StGB der Ukraine um den Zusatz "begangen von einem Beamten, der hoheitliche Befugnisse, dienstliche Befugnisse oder eine damit zusammenhängende Eigenschaft nutzt, oder von einer anderen Person, die berufliche Aufgaben bei der Ausübung der primären oder staatlichen Finanzkontrolle wahrnimmt" ergänzt werden.

Die EU-Strafrechtsrichtlinien haben der Verantwortlichkeit juristischer Personen traditionell große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Richtlinie (EU) 2018/1673 ist keine Ausnahme, die in Artikel 7 die Gründe für die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Geldwäsche im Detail regelt. Vergleicht man die Anforderungen dieses Artikels mit den Bestimmungen des ukrainischen Strafgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit juristischer Personen, so ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 dieses Artikels die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass juristische Personen haftbar gemacht werden können, wenn die fehlende Überwachung oder Kontrolle durch eine befugte Person es ermöglicht hat, dass eine dieser juristischen Person unterstellte Person Geldwäsche zugunsten dieser juristischen Person begangen hat.

Das Strafgesetzbuch sieht in Art. 96³ Abs. 1 die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen auf juristische Personen aufgrund der Nichterfüllung der einer bevollmächtigten Person einer juristischen Person auferlegten Pflichten vor. Allerdings beschränkt sich diese Bestimmung nur auf die Verpflichtung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption zu ergreifen, die zur Begehung einer der in den Art. 209 und 306, Art. 368³ Abs. 1 und 2, Art. 368⁴ Abs. 1 und 2, Art. 369 und 369² StGB der Ukraine vorgesehenen Straftaten führen. Offensichtlich ist die Nichterfüllung der Pflichten durch eine bevollmächtigte Person, die die Legalisierung ("Wäsche") von Erträgen aus Straftaten zugunsten einer juristischen Person ermöglicht hat, nicht immer die Folge eines Verstoßes gegen die Korruptionsbekämpfungsvorschriften, so dass die in Art. 209 StGB der Ukraine genannten Einschränkungen ausgeschlossen werden sollten.

Ein weiterer Punkt, den es zu beachten gilt, ist der Umfang der Haftung für eine Legalisierung (Wäsche) von Erträgen durch eine Person, die eine Vortat begangen hat. Die EU-Richtlinie 2018/1673 verlangt die Kriminalisierung von Handlungen dieser Personen, die nicht den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögen betreffen. Art. 209 StGB der Ukraine stellt Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Verwendung und der Verfügung über Vermögen, das auf kriminelle Weise erlangt wurde, unter Strafe, unabhängig davon, ob die Person die Vortat begangen hat oder nicht.

Eine solche gesetzliche Lösung wirft jedoch insofern erhebliche Probleme auf, als sie gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstößt ("niemand darf für dieselbe Handlung zweimal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden") und in Ermangelung einer ordentlichen Rechtsdoktrin zu Fällen von selektiver Justiz führt, wofür in der Analyse der Rechtsprechung bereits Beispiele angeführt wurden.

So ist insbesondere die Begehung von Eigentumsdelikten, bei denen es um die Aneignung von Vermögen geht, immer dessen Erwerb. Die Gewinnabsicht, die ein Merkmal dieser Straftaten ist, besteht in dem Wunsch einer Person, Vermögen zu besitzen, zu nutzen oder darüber zu verfügen. , das sie als Folge der Begehung einer bestimmten Eigentumsdelikte in ihren Besitz gebracht (erworben) hat. Daraus folgt, dass der Erwerb, die Verfügung, der Besitz oder die Nutzung von Vermögen, das eine Person erlangt hat, die eine Vortat begangen hat, zum Tatbestand der Vortat gehört und nicht nach Art. 209 StGB der Ukraine qualifiziert werden sollte. Folglich ist die Strafbarkeit von Handlungen von Personen, die eine Vortat begangen haben, nach Art. 209 StGB der Ukraine nur dann gerechtfertigt, wenn sie die wirkliche Herkunft, den Ort oder den Besitz der Erträge verheimlicht oder verschleiert haben.

C. Fazit

Die Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten ist ein negatives gesellschaftliches Phänomen, das zur Zunahme der Kriminalität beiträgt und die Wirtschaftsbeziehungen durch die negativen Auswirkungen "schmutziger" Finanzströme beeinträchtigt. Auf globaler und europäischer Ebene wurde ein System von Mitteln zur Bekämpfung dieses Phänomens entwickelt, dessen untrennbarer Bestandteil die Mittel des Strafrechts sind.

Die EU geht proaktiv gegen Geldwäsche vor, indem sie die Rechtsvorschriften in diesem Bereich ständig aktualisiert und verbessert. Die strafrechtlichen Maßnahmen gegen Geldwäsche sind in einem gesonderten Dokument, der Richtlinie (EU) 2018/1673, geregelt. Die Ukraine, die eine Mitgliedschaft in der EU anstrebt, sollte ihre Gesetzgebung, auch in diesem Bereich, mit dem *Acquis communautaire* in Einklang bringen. In der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2022, in der vorgeschlagen wurde, der Ukraine den Status eines EU-Beitrittskandidaten zu gewähren, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung zur Bekämpfung der Geldwäsche verbessert werden müssen.

Eine Analyse der Gerichtsstatistiken und der Rechtsprechung bei der Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine zeigt, dass sie nicht effektiv genug und dazu teilweise widersprüchlich ist. Zudem ist sie von einer überwiegend liberalen Haltung gegenüber Personen geprägt, die Geldwäsche durchgeführt haben. Es ist zu kritisieren, dass in einigen Fällen eine selektive Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine erfolgt.

Dies zeigt sich insbesondere durch: 1) die Dauer der Verfahren (die Anzahl der laufenden Strafverfahren nach Art. 209 StGB der Ukraine in den erstinstanzlichen Gerichten ist im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der eingehenden Verfahren); 2) die Anwendung der Strafe im Rahmen der Sanktionen des Art. 209 StGB der Ukraine ohne Aussetzung zur Bewährung in weniger als 10 % der analysierten Urteile; 3) die Einziehung von Vermögen, die in Art. 209 StGB der Ukraine als obligatorische Nebenstrafe vorgesehen ist, wird nur in 21,8 % der analysierten Urteile angewandt; 4) die Nichtanwendung von strafrechtlichen Maßnahmen gegen juristische Personen, obwohl diese

gerechtfertigt sind; 5) die selektive Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine nur auf einzelne Personen, die Vortaten bestimmter Art begangen haben (Diebstahl, illegaler Verkauf verbrauchsteuerpflichtiger Waren usw.). Diese Situation sollte unter anderem von Wissenschaftlern und Richtern gemeinsam durch die Entwicklung klarer Regeln für die Anwendung von Art. 209 StGB der Ukraine im Rahmen einer Rechtslehre geändert werden, wodurch die oben genannten Nachteile beseitigt werden sollten.

Die Analyse der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/1673 durch das StGB der Ukraine sowie der Mängel bei der Durchsetzung hat gezeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften verbessert werden müssen. Dies betrifft die folgenden Vorschriften:

- Art. 209 StGB der Ukraine: a) Festlegung des Gegenstands der Straftat Erträgen aus Straftaten (anstelle von Vermögen) mit deren Definition gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1673; b) Klärung des Begriffs der Vortat; c) Festlegung eines privilegierten Straftatbestands, wenn die Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten fahrlässig begangen wird; d) Ergänzung des Art. 209 Abs. 2 StGB der Ukraine durch den Zusatz "begangen von einem Beamten, der hoheitliche Befugnisse, dienstliche Befugnisse oder eine damit zusammenhängende Eigenschaft nutzt, oder von einer anderen Person, die berufliche Aufgaben bei der Ausübung der primären oder staatlichen Finanzkontrolle wahrnimmt"; r) die Beschränkung der Strafbarkeit der Vortäter nach Art. 209 StGB der Ukraine nur auf Handlungen, die eine Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Herkunft, des Verbleibs oder des Besitzes von Erträgen ermöglichen.
- Art. 963 Abs. 1 Pkt. 2 StGB der Ukraine ist die Beschränkung der Handlung einer bevollmächtigten Person, die zur Begehung der Straftat nach Art. 209 StGB der Ukraine geführt hat, nur auf Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption aufzuheben.

©Ostinstitut Wismar, 2023
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751